

Kriminologie

Kerner, Hans-Jürgen

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kerner, H.-J. (1984). Kriminologie. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 207-211). Stuttgart: Klett-Cotta. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-331576>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kriminologie

Aussagemöglichkeiten

In meinem Bereich handelt es sich bevorzugt um Aktenbestände aus dem engeren Bereich der Justiz (Gerichte und Staatsanwaltschaften), ergänzend um Aktenbestände aus dem Bereich der sogenannten sozialen Dienste der Justiz (Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht), aus dem allgemeinen Strafvollzug und dem Jugendstrafvollzug (seltener Maßregelvollzug z. B. in Psychiatrischen Landeskrankenhäusern), seltener auch aus der Polizei. Diese Aktenbestände erlauben in erster Linie Aussagen über die Entscheidungsstrukturen der Organisation selbst, die sie produziert. In zweiter Linie sind Aussagen über die interorganisationellen Beziehungsmuster möglich. In dritter Linie werden Aussagen über den Kontaktverlauf möglich. Erst in vierter Linie geht es an, diesen Aktenbeständen etwas über die soziale Realität des Betroffenen bzw. Klienten entnehmen zu wollen. Ganz generell ist für alle vier Ebenen, die hier in einer gewissen Hierarchie stehend gedacht werden, die Aussage zu treffen, daß tendenziell den Dokumenten *nichts Unmittelbares* über die Wirklichkeit entnommen werden kann. Damit will ich sagen, daß alle Akteninhalte nur gedeutet werden können vor dem Hintergrund eines außerhalb der Akten selbst erworbenen Wissens um die rechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der Organisationen selbst und um die in einer jeweiligen Zeit bzw. in einem jeweiligen Raum vorherrschenden Interpretationsmuster im Sinne von Handlungsanleitungen auf der Grundlage des vorgegebenen rechtlichen Rahmens. Um dies ganz knapp für die erste Ebene, die Entscheidungsstrukturen der Organisation, zu verdeutlichen: Bei einer Untersuchung über die Entscheidungsstruktur der Staatsanwaltschaft kann man zum Entscheidungsverhalten der einzelnen Staatsanwälte ohne weiteres verbindlich feststellen, ob sie die Fälle vollständig eingestellt, teilweise eingestellt oder vollständig angeklagt haben. Interessant sind freilich erst die Zusammenhänge. Hier erlaubt das Gesetz (in diesem Fall die Strafprozeßordnung) eine Reihe von Begründungen, die vom „Nichtvorliegen einer Straftat“ bis zum „Fehlen des öffentlichen Interesses“ reicht. Um die „wahre Entscheidungsstruktur“ herauszubekommen, ist es dann wichtig, über die aus dem Gesetz abgeleiteten Formeln hinaus unter anderem auch die *funktionalen Konsequenzen* der jeweilig gewählten Begründung zu kennen. Unter bestimmten Umständen kann es für die Staatsanwaltschaft sinnvoll sein, die Strafverfolgung gegen einen Beschuldigten einzustellen mit der Begründung, es läge aufgrund von Geringfügigkeit kein öffentliches Interesse vor, obwohl eigentlich im Mittelpunkt ein Beweisproblem steht. Denn die entsprechende Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO ist nicht beschwerdefähig, wohl

aber die andere Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Etwas verkürzt sozialwissenschaftlich ausgedrückt: man kann Beschwerdemacht herausdefinieren. Auf diese Art und Weise gibt es eine Fülle von Entscheidungsalternativen, die nicht als solche im Gesetz vorgezeichnet sind. Erst im nächsten Schritt werden dann Zusammenhänge mit der Anzeigesituation und mit z. B. soziodemographischen Variablen der Beteiligten interessant.

Interaktion zwischen Daten und Theorien

Bei dieser Frage scheint mir besonders diejenige Eigenart prozeß-produzierter Daten wichtig, daß sie die „Realität“ des sozialen Lebens bzw. der Klienten prinzipiell unter einer *Entscheidungsperspektive* abbilden. Es ist ein Kennzeichen allen rechtsförmlich vermittelten Handelns der Instanzen sozialer Kontrolle im Bereich von Polizei und Justiz im weiteren Sinne, daß vom ersten Zugriff an und von der ersten schriftlichen Registrierung an alles auf eine von vornherein im Blick behaltene Entscheidung zuläuft. Konsequenterweise entwickeln die Praxisbereiche teils institutionell abgesicherte, teils informell tradierte, teils auch idiosynkratische Muster von Wegen zu Entscheidungen hin. Ein plastisches Stichwort dafür ist „Erledigungsstrategien“. Es geht zunächst, ganz grob gesagt, um solche grundsätzlichen Alternativen wie „straffällig/nicht straffällig“, „Eingriff/kein Eingriff“, „informelle Lösung/formelle Lösung“. Im zweiten Zugriff geht es dann um differenziertere Fragen, wie etwa die genaue Festlegung des verwirklichten Tatbestandes bei den polizeilichen Ermittlungen zu einer Straftat oder die in Betracht kommende Sanktion bei der Verhandlung vor Gericht. Dies klingt banal, ist es aber nicht. Denn auch wenn die Institutionen im juristischen Programm auf die sog. Wahrheitssuche verpflichtet sind, geht es nicht um eine abstrakte Wahrheit oder gar um die Wahrheit des Klienten, sondern jeweils um die im Rahmen des Normprogramms mögliche Wahrheit. Um dies an einem Beispiel wenigstens etwas plausibel zu machen: Wenn der Polizei das Auffinden einer Leiche gemeldet wird, ermittelt sie nicht freischwebend über mehrere Monate hinweg, ob vielleicht ein natürlicher Todesfall, ein Unfall mit tödlichem Ausgang, ein Selbstmord, eine Körperverletzung mit Todesfolge, ein Raub mit Todesfolge, eine fahrlässige Tötung, ein Totschlag oder schließlich gar ein Mord vorgelegen hat. Vielmehr wird der Fall nach kurzer gestalthafter Abwägung durch die verantwortlichen Kriminalbeamten „als“ Mord oder eben „als“ Selbstmord behandelt. Dies hat nicht nur unmittelbare (und im Falle des Irrtums gelegentlich verheerende) Konsequenzen für die Darstellung der Realität der Tat, sondern auch für die nachträglich aufbereitete Lebensgeschichte und Verhaltensgeschichte des schließlich der Tat verdächtigten Menschen. Mit noch einmal anderen Worten ausgedrückt: Bereits die in die Akten über die Vernehmung aufgenommenen Daten zur Lebensgeschichte, zur Motivation oder zu sonstigen Merkmalen sind durchweg gefiltert von dem Endergebnis her, daß sie im gegebenen Fall eben die Merkmale eines „Mörders“ sind. Mithin muß eine Theorie polizeilichen bzw. juristischen Entscheidungsverhaltens zumindest als „Folie“ jeder entsprechenden Aktenanalyse zugrundegelegt werden. In der klassischen Kriminologie wurde die Bevorzugung des sogenannten multifaktoriellen Ansatzes trotz aller gegen ihn geäußerten theoretischen Kritik in der Forschungspraxis dadurch begünstigt, daß (weniger in der Herstellung als vielmehr) in der Darstellung

der entsprechenden prozeß-produzierten Daten durch die Instanzen eine Fülle von vielfältigen Faktoren aus Person, Lebensgeschichte und Tatverlauf wiedergegeben worden war und noch heute wiedergegeben wird, woran man vergleichsweise einfach anknüpfen kann.

Systematisierung von Erfahrungen

Die wesentlichen Gründe scheinen darin zu liegen, daß die traditionellen Studien aus dem weiteren Bereich der Kriminologie die Entstehungsbedingungen prozeßproduzierter Daten überhaupt nicht oder jedenfalls in der Regel nicht genügend ernstgenommen haben. Umgekehrt war die in jüngeren Jahren entstandene Kritik sozialwissenschaftlicher Provenienz zunächst sehr grundsätzlich oder sogar radikal mit der Konsequenz, daß man Aktenanalysen überhaupt für völlig unergiebig hielt. Beide Zugangsweisen zu der Aktenwirklichkeit ergänzen einander insofern, als ernsthafte Auseinandersetzungen mit dem Produktionsprozeß selbst nicht mehr erfolgen. Im übrigen halte ich im Prinzip ein Lehrbuch für möglich und sogar nötig. Zunächst glaube ich in diesem Rahmen, daß sich Verallgemeinerungen auf spezifische Akzentypen werden beschränken müssen. Innerhalb der Staatsverwaltung könnte es sein, daß man eine Trennungslinie nach Eingriffsverwaltung einerseits, Leistungsverwaltung andererseits treffen muß.

Vorkenntnisse

Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres generell beantworten. Für eine linguistische Analyse des Sprachverhaltens von Polizisten und Juristen beispielsweise ist es nicht erforderlich, besondere Kenntnisse über das Normprogramm des jeweiligen Staates zu haben. Solche Kenntnisse können freilich nützlich sein, um Überinterpretationen des Forschers zu vermeiden. Wenn demgegenüber Entscheidungsprogramme als solche analysiert werden sollen oder wenn es darum geht, so etwas wie Stigmatisierung in der Justiz bzw. durch die Verfahren der strafrechtlichen Sozialkontrolle herauszuarbeiten, dann ist unbedingt zumindest eine Grundqualifikation im Juristischen erforderlich. Dies bedeutet nicht, daß man alle Feinheiten der sogenannten „Dogmatik“ beherrschen muß. Es bedeutet jedoch, daß einem die Grundlinien des juristischen Argumentierens und des Auslegens von Gesetzen vertraut sein müssen, schlicht und einfach deswegen, damit man in der Lage ist, Akteninhalte sozusagen gegen den Strich zu lesen. Es geht etwa darum, den Bezug einzelner Worte und Begriffe zu einem bestimmten normativen Kontext zu erkennen, der eine Argumentation in genau dieser gewählten Weise erzwingt, wenn der Jurist zu einem bestimmten Ergebnis des Verfahrens kommen will. Ich nehme an, daß derartige Bedingungen auch für andere Wissenschafts- bzw. Praxisbereiche gelten.

Zusatzinformationen

In dem von mir angesprochenen Bereich scheinen mir solche Zusatzinformationen nur bedingt erforderlich zu sein, sofern es um den noch an der Entstehungsquelle

vorhandenen Aktenbestand geht, zumal wenn dort der Bestand vollständig gehalten wird. Allenfalls schiene es für die Forschung sehr nützlich, wenn eine stärkere Verpflichtung eingeführt wäre, die Quellen der jeweils in einem Aktenstück verwerteten Informationen dort an einer besonderen Stelle listenförmig auszuweisen. Zusatzinformationen anderer Art benötigt man als Forscher, um Fehlinterpretationen zu vermeiden, und zwar über „Bereinigungen“ von Dokumentenbeständen. So muß man etwa Tilgungsbestimmungen (im Zusammenhang mit verhängten und gegebenenfalls vollstreckten Sanktionen) kennen, weil sie u. a. Einfluß auf die Vorstrafenbelastung eines Samples haben können. Solche Informationen kann man sich, da sie Normen betreffen, generell leicht beschaffen, doch wäre zu überlegen, ob nicht viel „beforschte“ Institutionen vorsorglich eine Art Merkblatt für Forscher zur vorsorglichen Warnung vor Fallstricken entwickeln könnten. Sobald Aktenbestände mit mehr als 10 Jahren (bei kleinen Sachen) oder mehr als 30 Jahren Distanz zum Erhebungszeitpunkt ausgewertet werden sollen, ändert sich die Lage. Denn je nach Spruchkörper beispielsweise bei Gerichten, je nach Deliktsart, Eigenarten der Betroffenen und sonstigen Kriterien finden unterschiedlich gerichtete Aktenaussonderungen statt. Ein Teil des Materials wird vernichtet, ein Teil bleibt bei der Quelle, ein Teil geht in die Archive (Staatsarchive). Hier sind Angaben zu den Überlieferungsbedingungen sehr wesentlich, aber anscheinend in der Praxis selten differenziert zu gewinnen.

Stichprobenziehung

Probleme der Stichprobenziehung aus Aktenbeständen in dem mir zugänglichen Bereich sind bisher vor allem im Strafvollzug aufgetreten. Dabei dreht es sich darum, daß niemand genau in der Lage ist, auf der Grundlage der vorausgesetzten Grundgesamtheit die Kriterien der Stichprobenziehung so zu bestimmen, daß man einfach über die Erhebungseinheit „Justizvollzugsanstalten“ zu den gewünschten Fällen käme. Vereinfacht handelt es sich um folgendes Problem: Die offizielle Strafvollzugsstatistik ist eine Stichtagserhebung zum 31. 3. des jeweiligen Jahres und gibt insofern die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Grundgesamtheit wieder. Infolge der Zählkriterien werden jedoch die Daten in kriminologischer Hinsicht vor allem dadurch verfälscht, daß unter den Gefangenen die „Langstrafigen“ überproportional berücksichtigt, die „Kurzstrafigen“ dagegen tendenziell vernachlässigt werden. Denkt man umgekehrt daran, sich an den sogenannten Vollstreckungsplänen zu orientieren, die abstrakt im Voraus verbindlich festlegen, welcher Verurteilte in welche Art von Anstalt einzuliefern ist, dann muß man erkennen, daß es in der Praxis zahlreiche Möglichkeiten gibt, von diesem Vollstreckungsplan abzuweichen. Die Konsequenz ist, daß die tatsächliche Population in Vollzugsanstalten sich nur ganz selten mit derjenigen deckt, die von rechts- (und d. h. von Vollstreckungsplans) wegen in den Anstalten sitzen sollte. Weitere Details können hier dahinstehen. Bei den übrigen Justizstatistiken besteht das Problem, daß kriminologisch wichtige Daten nicht mitgeteilt werden, so daß die Stichprobenziehung sich an relativ äußerlichen Daten zur Tat bzw. einfachen demographischen Daten wie Alter und Geschlecht orientieren muß.

Besondere Abbildqualitäten

Ich möchte diese Frage eher verneinen. Nach vorläufigem Überlegen meine ich allenfalls sagen zu können, daß in dem mir zugänglichen Bereich die Realität der formellen sozialen Kontrolle insgesamt zuverlässiger abgebildet wird, als es mit anderen Methoden bzw. Daten ohne überproportionalen Aufwand geboten werden könnte.